



# Sonder-Tax News November 2023

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Sie haben sich für den Energiekostenzuschuss II (EKZ II) vorangemeldet? Dann finden Sie auf den folgenden Seiten alles Wissenswerte rund um die Förderbedingungen, die für Ihre Beantragung relevant sind. Der bisher veröffentlichte Entwurf der Förderrichtlinie wurde mit kleineren Anpassungen per 20.11.2023 genehmigt, sodass nun eine endgültige Rechtsgrundlage zur Beantragung des EKZ II vorliegt. Da der EKZ II nach dem „first come first served“ Prinzip vergeben wird, empfehlen wir, die entsprechenden Anträge umgehend einzureichen.

In diesem Zusammenhang wichtig: Jeder Antrag setzt voraus, dass ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter verpflichtende Feststellungen trifft und über diese einen Bericht erstellt. Nehmen Sie also am besten umgehend Kontakt mit Ihrer Ansprechperson auf, da die nötigen Prüfungsschritte und das Erstellen des Berichts natürlich auch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Sollten Sie Fragen zu diesen Themen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren – wir freuen uns, Ihnen helfen zu können!

Ihr Team von Rabel & Partner

## Inhalt

<b>Energiekostenzuschuss II</b>	<b>2</b>
— Wer wird gefördert?	
— Förderfähiger Zeitraum	
— Berechnungsstufe und förderungsfähige Kosten	
— Zusätzliche Beschränkungen	
— Feststellung durch einen WP/StB/BiBu	
— Erforderliche Unterlagen für die Beantragung	
<b>Energiekostenpauschale</b>	<b>6</b>
<b>News</b>	<b>7</b>

## Energiekostenzuschuss II

In unseren [Tax News 05/2023](#) haben wir Sie über die Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss II (EKZ II) informiert. Sollten Sie keine Voranmeldung für den EKZ II vorgenommen haben, so ist die Beantragung des EKZ II sowohl für die erste Tranche (01.01.2023 bis 30.06.2023) als auch die zweite Tranche (01.07.2023 bis 31.12.2023) nicht möglich. Diese Information richtet sich daher an all jene, die eine Voranmeldung bis zum 02.11.2023 durchgeführt haben. Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss nach dem „*first come first served*“ Prinzip und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Mit 08.11.2023 wurde ein **Entwurf** der Förderrichtlinie für den Energiekostenzuschuss II veröffentlicht. Da es sich um einen Entwurf handelte, bestand **bisher keine endgültige Rechtsgrundlage** für den EKZ II.

Die Förderrichtlinie für den EKZ II wurde zwischenzeitig **am 20.11.2023 genehmigt**, sodass auf Basis dieser finalen Förderrichtlinie die Einreichung der Anträge zum EKZ II auf einer entsprechend genehmigten Grundlage erfolgen kann.

Wir dürfen Ihnen daher einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte der Förderrichtlinie geben, sodass Sie sich optimal vorbereiten können.

### Wer wird gefördert?

Der Energiekostenzuschuss II ist für Unternehmen konzipiert, welche unter den derzeit hohen Energiekosten leiden. Dieser wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Einmalzahlung gewährt.

Förderungsfähige Unternehmen in der **Basisstufe** (Stufe 1) und den **Berechnungsstufen 2 und 5** sind bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG. Weiters fallen darunter landwirtschaft-

liche Unternehmen, welche ein beheizbares Gewächshaus betreiben (soweit Sie nicht gemäß der Richtlinie ausgeschlossen sind).

In die Berechnungsstufen 3 und 4 fallen förderungsfähige Unternehmen, die zusätzlich das Merkmal der Energieintensivität erfüllen.

**Nicht förderfähig** sind unter anderem:

- Staatliche Einheiten
- Gebietskörperschaften, auch mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit
- Unternehmensneugründungen ab dem 01.01.2021 (für Stufe 2 bis 5)
- Unternehmensneugründungen ab dem 01.01.2022
- Unternehmen, die in folgenden Branchen tätig sind:
  - Energieversorgung
  - Mineralölverarbeitende Unternehmen
  - Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
  - Banken- und Finanzierungswesen
  - Versicherungswesen
  - Realitätswesen (Immobilien)
  - Land- und Forstwirtschaftliche Urproduktion (ausgenommen Gewächshäuser)
  - Fischerei und Aquakultur
- Verkammerte und nicht verkammerte Freie Berufe
- Unternehmen, denen für dieselben geförderten Energiekosten bei anderen öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt werden oder wurden
- Politische Parteien
- Nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen

## Förderfähiger Zeitraum

Der förderfähige Zeitraum ist in zwei Phasen aufgeteilt:

**01.01.2023 bis 30.06.2023**

**01.07.2023 bis 31.12.2023**

Die Beantragung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 startete am 09.11.2023 und endet spätestens am **07.12.2023** (kann im Einzelfall jedoch auch kürzer sein, wobei der jeweilige Antragszeitraum von der AWS in einem E-Mail zugewiesen wurde).

Pro Förderungswerber kann **im Antragszeitraum nur ein Antrag, der beide Förderungsperioden umfasst**, eingebracht werden. Mehrfachanträge sowie nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen eines abgesendeten Antrages sowie des hochgeladenen Feststellungsberichts sind unzulässig.

Der Vergleichszeitraum ist der 01.01.2021 bis 31.12.2021.

## Berechnungsstufen und förderungsfähige Kosten

Die Berechnungsstufen werden wie folgt eingeteilt:

Stufe	Fördergrenze pro Jahr in €	Energieintensität	Förderintensität	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge	Energieart
Basisstufe	3.000,- – 2 Mio. (1.500,- je Förderperiode)	0%	50%	Förderung der Mehrkosten	100%	Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.
2	2 Mio. – 4 Mio.	0%	50%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	wie Stufe 1 (ohne Treibstoffe)
3	4 Mio. – 50 Mio.	3% auf 2021 oder 6% auf das erste Halbjahr 2022	65%	wie Stufe 2	70% von 2021	wie Stufe 2
4	50 Mio. – 150 Mio.	wie Stufe 3	80%	wie Stufe 2	70% von 2021	wie Stufe 2
5	4 Mio. – 100 Mio.	0%	40%	wie Stufe 2	70% von 2021	wie Stufe 2

Fällt ein Unternehmen in mehrere Berechnungsstufen, so muss das Unternehmen eine Berechnungsstufe wählen – eine Kombination von mehreren Berechnungsstufen ist nicht zulässig.

## Zusätzliche Beschränkungen

- In sämtlichen Berechnungsstufen (auch in der Basisstufe, allerdings erst ab einer Zuschusshöhe von € 125.000,-) müssen die förderfähigen Unternehmen zusätzlich zu den oben dargestellten Voraussetzungen entweder ein **negatives EBITDA** oder ein **um 40% geringeres EBITDA im Vergleich zur selben Periode aus dem Jahr 2021** nachweisen. In beiden Fällen ist die Förderung **zusätzlich gedeckelt** nämlich:
  1. Bei einem negativen EBITDA mit jenem Betrag, der dazu führen würde, dass das EBITDA über 0 steigt oder
  2. bei einem abgesunkenen EBITDA mit jenem Betrag, welcher dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode 70% des EBITDAs derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.
- Für Unternehmen, die einen Zuschuss nach den Berechnungsstufen 2 bis 5 beantragen, besteht ein **Spekulationsverbot** und für die Ermittlung der Zuschussobergrenzen ist zu beachten, dass neben dem EKZ II ein bereits gewährter EKZ I einzubeziehen ist.
- Für förderfähige Unternehmen ist eine **Gewinnausschüttungsbeschränkung** für den Zeitraum ab Veröffentlichung der endgültigen Richtlinie bis 7 Monate danach vorgesehen.
- Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der endgültigen Richtlinie dürfen **keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Jahr von mehr als 50% des Geschäftsjahres 2021 ausbezahlt werden.
- Eine Verpflichtung zum **steuerlichen Wohlerhalten** wurde verankert.
- Förderfähige Unternehmen haben interne Energiesparmaßnahmen durchzusetzen, und zwar im Zeitraum von der Gewährung der Förderung bis zum 31.03.2024. Diese umfassen das Unterlassen einer Beleuchtung zwischen 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die Unterlassung des Betriebens von Heizungen im Außenbereich („Heizschwammerl“) sowie die Unterlassung des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich zugänglichen Betriebsstätten.
- In den Berechnungsstufen 2 bis 5 muss das förderfähige Unternehmen eine **Beschäftigungsgarantie** für sämtliche Mitarbeiter einhalten.

Die Belegschaft muss im Betrachtungszeitraum 01.01.2023 bis 01.01.2025 im Durchschnitt mindestens 90% der am 01.01.2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entsprechen.

- In den Berechnungsstufen 3, 4 und 5 wird vorausgesetzt, dass das Unternehmen ein **Energieaudit** durchführt bzw. durchgeführt hat.

## Feststellung durch einen WP/StB/BiBu

Jeder Antrag setzt voraus, dass ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter **Feststellungen trifft und über diese einen Bericht erstellt**. Für die Feststellungen hat das antragstellende Unternehmen geeignete Unterlagen oder Nachweise zur Verfügung zu stellen. Die Feststellungen haben primär auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu erfolgen.

Da diese Feststellungen und Berichte eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, dürfen wir dringend empfehlen, dass Sie sich mit Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter so früh wie möglich in Verbindung setzen, sodass keine Verzögerungen bei der Beantragung entstehen.

***Achtung:** Das Absenden des Förderantrags ohne den von einer externen Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungs-/Bilanzbuchhaltungskanzlei erstellten Feststellungsbericht sowie das Fehlen der firmenmäßigen Fertigung der externen Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungs-/Bilanzbuchhaltungskanzlei am Antragsdokument führt zur Ablehnung des Antrages. **Eine Nachreichung oder nochmalige Antragstellung ist nicht möglich.***

## Erforderliche Unterlagen für die Beantragung

Für die Beantragung erforderlichen Unterlagen sind unter anderem:

- Strom- bzw. Heizkostenabrechnung des Jahres 2021 (pro Zählpunkt)
- Alle Treibstoffrechnungen für den Förderzeitraum (01.01.2023 bis 30.06.2023)
- Strom- bzw. **Heizkostenarbeitspreis** für die Monate 01-06/2023 (jeweils monatlich und pro Zählpunkt!)
- Strom- bzw. **Heizkostenverbrauch** für die Monate 01-06/2023 (jeweils monatlich und pro Zählpunkt!)
- Bei Heizöl: sämtliche Heizölrechnungen aus dem Jahr 2021 sowie der Förderperiode 01-06/2023
- Bei Holzpellets, Hackschnitzel: Analog Heizöl
- **Abrechnungsf formular**, welches sich aus dem aws Fördermanager nach Ergänzung sämtlicher Informationen generiert (bitte noch in ungezeichneter Form).
- **Berechnungshilfe**: sie dient als Unterstützung für die Berechnung der tatsächlichen Förderhöhe und muss anschließend in den aws Fördermanager importiert werden, um das Abrechnungsf formular zu generieren. Die Berechnungshilfe wird als Vorlage seitens der **aws zur Verfügung** gestellt. Für die Basisstufe ist die Vorlage bereits verfügbar.

Aufgrund der detaillierten Anforderungen empfehlen wir Ihnen, sich umgehend mit der Beschaffung dieser Unterlagen zu befassen, da diese zur Überprüfung bzw. zur Erstellung des notwendigen Berichts durch den WP/StB/BiBu jedenfalls vorzulegen sind.

*TIPP: Auf der [aws-Homepage](#) finden Sie eine [Berechnungshilfe](#) (Excel-Sheet) für die Basisstufe 1 (1. Halbjahr 2023). Aus dieser Berechnungshilfe sind die erforderlichen Unterlagen erkennbar.*

# Energiekostenpauschale

Um den Energiekostenanstieg für **Kleinst- und Kleinunternehmer** zumindest teilweise abzudecken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebsstandorte zu sichern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die **Energiekostenpauschale** geschaffen. Die Energiekostenpauschale ist **seit dem 08.08.2023 und bis zum 30.11.2023 beantragbar**.

Die Energiekostenpauschale umfasst eine **Pauschalförderung zwischen € 110,- und € 2.475,- pro Unternehmen**. Die Höhe der Pauschalförderung wird **abhängig** von der **Branche** (ÖNACE-Kennzahl) **und dem Jahresumsatz des Jahres 2022** berechnet. Diese Förderung wird rückwirkend für das Jahr 2022 beantragt.

Die Voraussetzungen für das Erlangen dieser Förderung sind:

- Bestehendes österreichisches Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich,
- Jahresumsatz im Kalenderjahr 2022 von mindestens € 10.000,- und höchstens € 400.000,-.

**Ausgenommen** sind öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, alle **freien Berufe**, Unternehmenssektoren Energie-, Finanz- sowie Versicherungswesen, Realitätenwesen, Landwirtschaft sowie politische Parteien und deren Unternehmen.

Zeitraum	Förderhöhe
01.02.2022 bis 31.12.2022	410,- bis 2.475,-
01.02.2022 bis 30.09.2022	300,- bis 1.800,-
01.10.2022 bis 31.12.2022	110,- bis 675,-

**Achtung:** Da es sich bei der Energiekostenpauschale um eine De-minimis-Beihilfe handelt, darf pro Unternehmen in den letzten drei Jahren die Summe der erhaltenen De-minimis-Beihilfen € 200.000,- nicht übersteigen. Die Energiekostenpauschale ist nicht mit einem Energiekostenzuschuss I für denselben Zeitraum kombinierbar.

Da diese Förderung durch das Unternehmen selbst beantragt werden muss, möchten wir die einzelnen Beantragungsschritte kompakt darlegen:

## Schritt 1:

- Führen Sie einen **Selbst-Check** auf [www.energiekostenpauschale.at](http://www.energiekostenpauschale.at) durch, um zu erfahren, ob Sie antragsberechtigt sind.
- Beantragung der **Handysignatur oder ID-Austria** (sofern nicht vorhanden).
- Beantragung **USP-Zugang** (sofern nicht vorhanden).
- **Branchenkennzahl** herausfinden: Hat Ihr Unternehmen noch keinen ÖNACE-Code, können Sie sich schriftlich an [klm@statistik.gv.at](mailto:klm@statistik.gv.at) wenden. Geben Sie dort eine Identifikationsnummer Ihres Unternehmens (z.B. Firmenbuchnummer, Steuernummer) und eine ausführliche Beschreibung Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit(en) an. Sollte Ihrem Unternehmen bereits ein ÖNACE-Code zugeteilt sein, so finden Sie diesen im Unternehmerserviceportal (USP) unter „Mein USP“/„Unternehmensdaten“/„Haupttätigkeit“.
- **Umsatzhöhe 2022** herausfinden.

## Schritt 2:

- **Anmeldung** auf [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at).
- Unter „Alle Services“ den Punkt **„Energiekostenpauschale für Unternehmen“** auswählen.
- **Formular ausfüllen** (Umsatzhöhe 2022) und **einreichen**.

Der Einreichung folgt eine automatisierte Prüfung, von deren Ergebnis Sie umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Eine Bestätigungsmail für die Einreichung des Antrags wird nicht versandt. Wird der Antrag automatisch angenommen, so wird die Förderung auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Im Falle einer Ablehnung werden Sie über die Gründe der Ablehnung informiert.

## News

### **Even stronger together Rabel & Partner ist Teil des Deloitte Netzwerks**

Wir freuen uns sehr, ab sofort Teil des Deloitte Netzwerks zu sein. Der Zusammenschluss unter dem Dach von Deloitte bündelt die Stärken beider Kanzleien und macht sie gemeinsam zum optimalen Partner für die steirische Wirtschaft.

### **Erweiterte Expertise**

Mit dem Beitritt der etablierten Kanzlei zum Deloitte Netzwerk bauen wir unsere regionale Expertise insbesondere in der Steiermark weiter aus. Der Zusammenschluss bringt eine Verbreiterung unseres Leistungsangebots in den Bereichen Steuerberatung, Financial Advisory, Sonderprüfungen, Buchhaltung und Personalverrechnung.

### **Bestmögliche Kundenbetreuung**

Deloitte ist aktuell mit 1.750 Mitarbeiter:innen an 14 Standorten in Österreich tätig. Rabel & Partner beschäftigt rund 120 Mitarbeiter:innen an vier Standorten in Österreich, der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Steiermark. Ab nun stehen Ihnen im Süden Österreichs 240 Expert:innen mit ihrem vielfältigen Know-how zur Seite.

Auf [unserer Website](#) und [hier](#) erfahren Sie mehr.



## Sonder- Tax News November 2023

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), Nikolaus Rabel